

**Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung  
gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)<sup>1</sup>**

**Antrag des Staatsministers a.D. Lutz Lienenkämper vom 2. Dezember 2022**

**I. Antrag des Staatsministers a.D.**

Herr Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper hat angezeigt, dass er gebeten worden sei, für die Übernahme eines Mandats im Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH zur Verfügung zu stehen.

**II. Empfehlung der Ministerehrenkommission**

Die Ministerehrenkommission hat am 8. Dezember 2022 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Es besteht keine Veranlassung, Herrn Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH für die ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise zu untersagen.“

**III. Entscheidung der Landesregierung**

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 13. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, Herrn Staatsminister a.D. Lutz Lienenkämper eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH für die ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise zu untersagen.“

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).